

Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen,
Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten
(Entschädigungssatzung)
vom 8. November 2011

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Ratsmitglieder, Mitglieder der Stadtbezirksräte, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalles, ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die gewählten Ratsfrauen und Ratsherren.

(2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die in Abs. 1 genannten Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der in Absatz 1 Genannten keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

§ 2
Verdienstaussfall für Ratsmitglieder und
nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Unselbstständig tätige Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 55,00 € je Stunde, selbstständig tätige Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Abs. 1 ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt.

(3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Abs. 1 je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaussfall wird nur für die Zeit werktags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gewährt. Der monatliche Gesamtbetrag darf bei Ratsmitgliedern 1.534,00 € und bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, 256,00 € nicht übersteigen. Der monatliche Höchstbetrag gilt nicht für die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. die ehrenamtlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

(4) Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 bis 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € höchstens jedoch drei Stunden pro Tag. Die zeitliche Begrenzung auf werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr sowie die monatliche Höchstbetragsregelung nach Abs. 3 gelten entsprechend. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Verdienstausfall wird auf Antrag gewährt, insbesondere für

1. Sitzungen (des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen),
2. die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder ihrer bzw. seiner Vertreterinnen und Vertreter,
3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt teilnehmen, soweit die Betroffenen nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstausfall haben,
4. die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigungen

(1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 390,00 € Ratsmitglieder, die Kinderbetreuungskosten gem. § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 52,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

- a) die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, Fraktions- und Gruppenvorsitzende eine solche von monatlich 510,00 €,
- b) Beigeordnete eine solche von monatlich 170,00 €,
- c) Ausschussvorsitzende und der/die Ratsvorsitzende eine solche von 110,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden mit Ausnahme des in Abs. 7 geltenden Falls unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(5) Wenn eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters im Rahmen der ihr oder ihm nach § 81 Abs. 2 NKomVG zugewiesenen Aufgabenstellung länger als zwei Wochen ausübt, erhält sie bzw. er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.190,00 € unter Anrechnung des in Abs. 2 Buchstabe a) bzw. b) genannten Betrages. Übersteigt die Zeit der Vertretung die Dauer eines Monats (30 Tage), so erhält die ehrenamtliche Vertreterin bzw. der ehrenamtliche Vertreter die volle Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für den angefangenen Monat, wenn sich die ehrenamtliche Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters auf mindestens eine Woche des angefangenen Monats erstreckt. Die vorgenannten Zeitberechnungen beziehen sich auf eine zusammenhängende Vertretung.

(6) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte und der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungsaufwendungen entfällt, wenn das Ratsmitglied seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Kalendermonate hinaus gehende Zeit.

(7) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

§ 4

Verdienstausfall für Mitglieder der Stadtbezirksräte

Unselbstständig tätige Mitglieder der Stadtbezirksräte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bis zum Höchstbetrag von 55,00 € je Stunde, selbstständig tätige Mitglieder der Stadtbezirke bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde. Der monatliche Gesamtbetrag, der an selbstständig Tätige als Verdienstausfallentschädigung gezahlt wird, darf 256,00 € nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtbezirksräte

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtbezirksräte (gemäß der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung) erhalten in Stadtbezirken bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 41,00 € und in Stadtbezirken mit mehr als 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung von 62,00 €. Bezirksratsmitglieder, die Kinderbetreuungskosten gem. § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 16,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten

1. die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister in Stadtbezirken bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine solche von 72,00 € und in Stadtbezirken mit mehr als 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine solche von 108,00 € monatlich,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister, die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden in Stadtbezirken bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine solche von 36,00 € und in Stadtbezirken mit mehr als 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine solche von 54,00 € monatlich.

(3) Die Vorschrift des § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und die Kinderbetreuungskosten gem. § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 11,00 € pro Sitzung.

(2) Sitzungsgeld wird für eine Sitzung gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

(3) Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

(4) Sitzungsgelder erhalten diejenigen, die an der Sitzung von Anfang bis Schluss teilgenommen haben, sofern sie nicht ihr späteres Erscheinen oder zeitigeres Fortgehen entschuldigt haben. Hierüber ist in der Niederschrift ein Vermerk aufzunehmen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Rat angehören

(1) Das vorsitzende Mitglied des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld i. H. v. 72,00 €, das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein solches i. H. v. 29,00 €. Sitzungsgelder werden für maximal drei Sitzungen pro Monat geleistet. Andere Veranstaltungen des Umlegungsausschusses können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Sitzungen im Sinne dieser Regelung erklärt werden. Soweit sie Kinderbetreuungskosten nach § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten sie auf Antrag hierfür einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 11,00 € pro Sitzung.

(2) Für die Zeit der Vertretung des vorsitzenden Mitglieds des Umlegungsausschusses erhält das stellvertretende vorsitzende Mitglied das dem vorsitzenden Mitglied zustehende Sitzungsgeld unter Anrechnung des ihr oder ihm zustehenden Sitzungsgeldes.

(3) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz für Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Soweit Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 9 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 31,00 € pro Stunde und Anspruch auf Ersatz der Auslagen einschließlich der Kosten einer Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 31,00 € pro Monat.

(2) Soweit Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 9 gewährt wird,

1. einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können und
3. ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen veräußerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben sie Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 €, höchstens jedoch drei Stunden pro Tag. Die zeitliche Begrenzung auf werktags von 07:00 bis 19:00 Uhr sowie die monatliche Höchstbetragsregelung nach § 2 Abs. 3 gelten entsprechend. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine Aufwandsentschädigung beziehen, erhalten daneben für die sich aus dem Nds. Brandschutzgesetz ergebende Verpflichtung zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ausnahmsweise Entschädigung ihres Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 26,00 € pro Stunde, weil das Ausmaß dieser Tätigkeit nicht voraussehbar ist.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 16. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 29. November 2010) in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.
- (2) Die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der 1. Stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister erhalten für die Zeit der Vertretung drei Viertel der Entschädigung der Vertretenen unter Anrechnung der ihnen zustehenden Entschädigung, wenn sie das jeweilige Amt länger als drei Monate ausüben, für die darüber hinausgehende Zeit. Diese Zeitberechnung bezieht sich auf eine zusammenhängende Vertretung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Die anderen für die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.
- (4) Für die Ortsbüchereien Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Dibbesdorf, Hondelage, Lamme, Lehdorf, Leiferde, Querum, Rautheim, Schapen, Stöckheim, Südstadt, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden wird jeweils eine Büchereiwartin bzw. ein Büchereiwart bestellt. In den Ortsbüchereien Lehdorf, Querum und Wenden können bis zu zwei Personen berufen werden. Die ehrenamtlich tätigen Büchereiwartinnen und Büchereiwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 67,00 €.
- (5) Die Stadtheimatspfliegerin oder der Stadtheimatspflieger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 256,00 €.
- (6) Die Heimatspfliegerinnen und Heimatspflieger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 34,00 €.
- (7) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 103,00 €.
- (8) Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 103,00 €.
- (9) Die Landschaftswartinnen und Landschaftswarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 34,00 €.
- (10) Neben der Aufwandsentschädigung hat die oder der ehrenamtlich Tätige unbeschadet § 8 Abs. 3 keinen Anspruch auf Ersatz ihres oder seines Verdienstausfalles und ihrer oder seiner Ausgaben einschließlich der Fahrkosten. Anspruch auf Reisekosten hat die oder der ehrenamtlich Tätige nur unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 3. Soweit sie Kinderbetreuungskosten nach § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten sie auf Antrag hierfür einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 11,00 €.
- (11) Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Fahrkosten für Ratsmitglieder, Mitglieder der Stadtbezirksräte und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

(1) Ratsmitglieder sowie das vorsitzende Mitglied des Umlegungsausschusses erhalten für Fahrten innerhalb der Stadt eine Fahrkostenpauschale in Höhe des Wertes einer Basis-Abo Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Fahrkostenpauschale ist zurückzuzahlen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ihre oder seine Tätigkeit ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat nicht ausübt. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erhalten auf Antrag die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten jeweils bis zum Höchstbetrag von 1023,00 € pro Jahr, wenn ihnen kein Dienstwagen zur Verfügung steht. Bei Benutzung eines eigenen Pkws erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters im Vertretungsfall im Rahmen des genannten Höchstbetrages eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtbezirksrates erhalten für Sitzungen eine Fahrkostenpauschale von monatlich 3,50 €. Für die Wahrnehmung repräsentativer Anlässe wird jeweils eine Fahrkostenpauschale von 1,75 € auf Antrag gewährt.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds des Umlegungsausschusses, erhalten für die in § 2 Abs. 5 Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 1,75 €. Auswärtigen Ausschussmitgliedern werden die tatsächlichen Fahrkosten bis zum monatlichen Höchstbetrag von 26,00 € auf Antrag erstattet. Bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs erhält das auswärtige Ausschussmitglied im Rahmen des genannten Höchstbetrages eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km.

§ 11

Reisekostenvergütung für Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung

(1) Verlassen die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, das Gebiet der Stadt, so werden ihnen Reisekostenvergütungen nach dem Nieders. Beamtengesetz (NBG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, und zwar nach den für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister geltenden Sätzen. Benutzen Ratsmitglieder ihre privaten Fahrzeuge, so erhalten sie anstelle der Fahrkostenerstattung eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen Entschädigungssätzen für dienstlich anerkannte private Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Reisekostenvergütung nach Abs. 1 erhalten auch Mitglieder der Stadtbezirksräte, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses das Gebiet der Stadt verlassen.

(3) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.

§ 12

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

(1) Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Verdienstausfallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstausfalles an den Arbeitgeber. Der Anspruch aus Verdienstausfall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen, Kinderbetreuungspauschalen für die Personenkreise gem. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 und Fahrkosten nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

(3) Sitzungsgelder und Fahrkosten nach § 10 Abs. 4 und die Kinderbetreuungspauschalen für die nicht in Abs. 2 erfassten Personenkreise werden nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.

(4) Fahrkosten für Mitglieder der Stadtbezirksräte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt.

(5) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Reisekosten sowie der Fahrkosten nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 verjähren nach Ablauf eines Jahres.

§ 13

Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Braunschweig vom 14. Nov. 2006 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 9. Juni 2011, S. 23) außer Kraft.

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 10. November 2011

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

Entschädigungstabelle für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

1	Stadtbrandmeister/in	380,00 €
2	zwei stellv. Stadtbrandmeister/innen	250,00 €
3	Ortsbrandmeister/in	55,00 €
4	Stellv. Ortsbrandmeister/in	28,00 €

Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

01	Gerätewart/e/innen	26,00 €
02	Stadtjugendfeuerwehrwart/in	70,00 €
03	Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	35,00 €
04	Jugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
05	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	55,00 €
06	Stadtausbildungsleiter/in	70,00 €
07	Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	32,00 €
08	Ausbilder/in ¹⁾	22,00 €
09	Feuerwehrbereitschaftsführer/in	64,00 €
10	Stellv. Feuerwehrbereitschaftsführer/in	32,00 €
11	Einheitsführer/in ABC-Zug	55,00 €
12	Stellv. Einheitsführer/in ABC-Zug	28,00 €
13	Zugführer/in Freiwillige Feuerwehr	32,00 €
14	Einheitsführer/in ELW 2	32,00 €
15	Stellv. Einheitsführer/in ELW 2	25,00 €
16	Einheitsführer/in Fernmeldezentrale	32,00 €
17	Stellv. Einheitsführer/in Fernmeldezentrale	32,00 €
18	Gruppenführer/in Einsatzverpflegung	32,00 €
19	Stellv. Gruppenführer/in Einsatzverpfl.	25,00 €
20	Schriftwart/in des Stadtkommandos	55,00 €
21	Stadtpressewart/in	32,00 €
22	Webmaster/in	32,00 €
23	Stadtstabführer/in	32,00 €
24	Ortmusikzugführer/in	25,00 €
25	Kinderfeuerwehrwart/in	21,00 €
26	Stadtbrandschutzerzieher/in	32,00 €
27	Stadtatemschutzbeauftragte/r	32,00 €
28	Stadtzeugwart/in	32,00 €

¹⁾ Um eine Aufwandsentschädigung von 12 x 22,00 €/Jahr zu rechtfertigen, ist eine Bestellung zum Ausbilder/zur Ausbilderin in der FF notwendig. Darüber hinaus ist eine Mindeststundenzahl von 40 Ausbildungsstunden/Jahr zu leisten. Unterrichtende, die im Jahr weniger als 40 Ausbildungsstunden leisten, erhalten für jeden Monat, in dem mehr als 4 Unterrichtsstunden geleistet werden, 22,00 €